

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in einem Umlaufverfahren am 25.06.2025 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

## Änderung der Regionalligaordnung

### § 25

2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort pro Mannschaft maximal ~~genannten~~ 20 genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft ~~besitzen~~ eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird, ~~noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben. Die DFB-Bestimmungen des § 12 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.~~
3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den pro Mannschaft maximal 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12a der DFB-Spielordnung gilt entsprechend.

### Neuer § 25 a

#### § 25 a Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 25

1. Ein Verstoß wird nur auf Anzeige überprüft.
2. Ein Verstoß gegen § 25 stellt ein unsportliches Verhalten i. S. des § 47 Rechts- und Verfahrensordnung dar, das mit einer Geldstrafe von nicht mehr als € 10.000,00, aber nicht unter € 1.000,00 geahndet wird.
3. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes ist in der Regel neben einer Geldstrafe von nicht mehr als € 10.000,00, aber nicht unter € 2.500,00 zusätzlich auf Punktabzug zu erkennen.
4. Hat die gegen § 25 verstoßende Mannschaft das Spiel gewonnen oder endete es unentschieden, ist das Spiel in jedem Fall mit 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht Bayern nicht binnen drei Tagen nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht

Bayern nicht spätestens am nächsten Werktag nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

Bei einem Entscheidungs- oder Relegationsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem jeweiligen Entscheidungs- oder Relegationsspiel erfolgt ist. Die Entscheidung des Sportgerichts bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist unanfechtbar.

## Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

### § 38 Absatz 2a

- (2a) In Abänderung von Absatz 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47 ~~a-b~~ innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

## Änderung der Jugendordnung

### § 29 Absatz 6

- (6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem ~~Verein mit DFB-/DFL-~~vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:
- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 32 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 27 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
  - b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein ~~mit Leistungszentrum zu entrichten ist.~~ zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.
  - c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des

**Leistungszentrums aufgenommen wurde,** entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

| Spielklasse   | Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren | Grundbetrag und ältere Junioren | C-D- Betrag pro angefangenem Spieljahr |
|---------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|
| Bundesliga    | 5.000 Euro                                      | 3.000 Euro                      | 400 Euro                               |
| 2. Bundesliga | 2.250 Euro                                      | 1.500 Euro                      | 200 Euro                               |
| 3. Liga       | 1.250 Euro                                      | 750 Euro                        | 100 Euro                               |
| < 3. Liga     | 750 Euro                                        | 500 Euro                        | 100 Euro                               |

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. **dessen** Tochtergesellschaft zugehörig ist. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört.** Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden-, **wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde.**

**Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.**

**Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.**

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

- f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 01. September). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu ~~einem~~ zum Leistungszentrum eines Vereins mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01. Juli) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) in die Spielerliste einer Mannschaft des

Leistungszentrums aufgenommen wird, steht Der der Betrag pro angefangenemr Spieljahr **Spielzeit** (grundsätzlich ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das **die** angefangene Spieljahr **Spielzeit** zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01. Juli) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.**

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen: **wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.** Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

## Änderung der Spielordnung

### § 32 Nr. 6

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler ~~für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga~~ darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. **Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungsliste der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.**

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze ~~2 und 3~~ **3 und 4** gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

### § 37

#### § 37 Zweitspielrecht

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur ~~Kreisliga~~ **Bezirksliga** am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 400 **50** Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal ~~zwei~~ **vier** Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spieler mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.

## Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der BFV-Passabteilung bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers kann **ohne Einschränkung** in beiden Vereinen erfolgen, ~~er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Im Ü-Bereich ist ein Einsatz an einem Wochenende in beiden Mannschaften möglich.~~ **Der § 34 findet nur in dem jeweiligen Stamm- oder Zweitverein Anwendung.**
6. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nr. 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
7. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
8. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der ~~400~~**50**-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, ~~sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.~~
9. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der ~~400~~**50**-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.
10. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

## Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

### § 21

- (1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  - Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur ~~Bezirksliga~~ **Landesliga** am Spielbetrieb teil.
  - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 400 **50**

km.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft, oder SG-Mannschaft oder im Ü-Bereich dürfen maximal ~~zwei~~ **vier** Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. ~~Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.~~

- (2) Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der ~~400~~ **50** km Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, ~~sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.~~

Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

- (3) Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

**Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:**

**Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung ab dem Tag der Veröffentlichung.**

**Änderung der Regionalligaordnung, der Spielordnung und der Frauen- und Mädchenordnung ab dem 01.07.2025.**

**Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (27.06.2025) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Brienner Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.**